

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
vom 22.11.1991, zuletzt geändert durch Satzungen vom 26.10.2001, 24.10.2014,  
20.09.2019 und 01.01.2026**

Der Gemeinderat der Gemeinde Cleebronn hat am 22. November 1991 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen. Diese wurde am 26.10.2001, 24.10.2014, 20.09.2019 und 01.01.2026 geändert:

**§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1)

Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2)

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlich Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	35,00 EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	60,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	70,00 EUR

**§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1)

Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2)

Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3)

Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Beabsichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4)

Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

(1)

Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.  
Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	25,00 EUR
2. als Sitzungsgeld je Sitzung bis zu 6 Stunden in Höhe von	45,00 EUR
3. bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	70,00 EUR

(2)

Die erste ehrenamtliche Stellvertreterin/der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Abs. 1 genannten Grundbetrags als jährlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung 850,00 EUR, die zweite stellvertretende Bürgermeisterin bzw. der zweite stellvertretende Bürgermeister erhält 550,00 Euro pro Jahr.

(3)

Ab einer zeitlichen Abwesenheit des Bürgermeisters von vier Wochen erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.

(4)

Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 und die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden am Jahresende gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausragende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Jahresende gezahlt.

### **§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1992 / 1. Januar 2015 / 1. Januar 2020 / 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 7. Mai 1976 außer Kraft.

**Cleebronn, den 25. November 1991 / 26. Oktober 2001 / 24. Oktober 2014 /  
20. September 2019 / 1. Januar 2026**

**gez. Streicher / Vogl  
Bürgermeister**